Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum:	2005-01-10

Dezernat/ Amt:	III / Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter:	Herr Buck
Telefon:	545-2000

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00402/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ in der Fassung des ihr vorliegenden Entwurfes.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Satzungserfordernis
Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG) verpflichtet in § 10 Abs. 5 die kreisfreie Stadt (Gruppengrößen in den Betreuungsarten) und in § 21 Abs. 2 den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge), Satzungen zu erlassen.
Mustersatzungen/Satzungsmuster existieren nicht und sind nicht gewollt, weil die jeweiligen örtlichen, auch sozialräumlichen, Bedingungen sich individuell in diesen Regelwerken widerspiegeln sollen.

In dieser Entwurfsfassung werden die wesentlichen Forderungen des Jugendhilfeausschusses aus seiner Sitzung vom 17.11.2004 und aus dem Änderungsantrag vom 2.12.2004 zur Vorlage in der Fassung vom 26.10.2004 aufgenommen. Diese sind durch **Fettdruck** herausgehoben.
Dem Beschluss/der Empfehlung nach einem „einheitlichen Elternbeitrag„ wurde dagegen nicht gefolgt. § 16 KiföG regelt, dass Leistungsverträge mit den Trägern zu den jeweiligen

Kindertageseinrichtungen abzuschließen sind. Leistungsbezogene Entgelte schließen somit einheitliche Elternbeiträge aus und würden eine Rückkehr zu den Regelkosten bedeuten.

Gruppengrößen/Erzieher – Kind – Relation (§ 5 des Entwurfes)
Das KiföG regelt den Personalschlüssel im Durchschnitt. Diese Richtgrößen des Gesetzgebers werden aufgrund strittiger rechtlicher Bewertungen und des erkennbaren politischen Willens der Ausschüsse (JHA, FA, HA) einem veränderten Personalschlüssel nicht zuzustimmen, übernommen. Eine Anpassung aufgrund der sozialen Gruppenstruktur bzw. der sozialräumlichen Gegebenheiten wird durch einen neu aufgenommen Abs. 3 eingeräumt.

Staffelung der Elternbeiträge (§ 10 des Entwurfes)

Hier handelt es sich um eine verpflichtende Vorgabe des Gesetzgebers, wobei es sich bei der Staffelung im wesentlichen (Variationen und Kombinationen sind möglich) um solche nach dem Einkommen oder der Zahl der Kinder handeln dürfte.
Vorgeschlagen wird eine Staffelung nach der Anzahl der gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder.
Diese Form hat den Vorteil, dass die Elternbeiträge nach einem relativ einfachen Verfahren berechnet werden können. Außerdem können die zur Berechnung notwendigen Daten, nämlich die Anzahl der zeitgleich betreuten Kinder, relativ schnell erhoben werden.
In dieser Ausgestaltung werden Familien mit mehreren Kindern entlastet, weil die Kosten für zwei und mehr Kinder niedriger sind. Im übrigen können die sozialen Verhältnisse einer Familie auch insoweit berücksichtigt werden, als die Übernahme der Kosten (ganz oder teilweise) durch den örtlichen Trägern (Ermäßigung) gemäß § 90 SGB VIII auf Antrag einzuräumen ist (§ 10 Abs. 3 des Satzungsentwurfes).

Eine zusätzliche einkommensabhängige Staffelung wäre nicht sinnvoll und hätte den Nachteil, dass alle Eltern zur Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse aufgefordert werden müssen und belastbare oder statistische Werte über die (Durchschnitts -) Einkommen der Schweriner Haushalte zurzeit nicht vorliegen.

Zugangsvoraussetzungen
Die Öffnung für „Erwerbssuchende„ wurde entsprechend der Intention des Jugendhilfeausschusses aufgenommen.

2. Notwendigkeit
§§ 10 Abs. 5 und 21 Abs. 2 KiföG M-V

3. Alternativen
§ 10 des Entwurfes erhält folgende Fassung:

§ 10 Höhe des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelte durch den Träger der Einrichtung erhoben.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach
- dem monatlichen Einkommen
- der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht
- und dem zwischen dem örtlichen Träger und den freien Trägern vereinbartem

Leistungsentgelt.

(3) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft nach § 20 des XII Sozialgesetzbuches (SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die betreuten Kinder keine gemeinsamen sind.

(4) Die Staffelung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die Höhe des Einkommens sind dabei durch Vorlage geeigneter Unterlagen mindestens für die vergangenen drei Monate zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Elternbeiträge für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, zu erheben.

(5) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g. A.)in einer anderen Gemeinde und werden die durch die Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten (Entgelt) nicht anteilig von der Gemeinde, in der das Kind seinen g. A. hat, finanziert, können die Elternbeiträge entsprechend erhöht werden.

(6) Der Elternbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) auf schriftlichen Antrag und nach Abzug der häuslichen Ersparnis ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn dieser den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ermäßigungen werden ab Antragsmonat gewährt.

(7) Die Eltern haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Bewilligung einer Entgeltstaffelung, einer Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen (Es gelten die Regelungen des SGB I und X.).

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nicht unmittelbar erkennbar

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit Inkrafttreten des KiföG M-V sollen mit den Trägern der Kindertagesstätten Leistungsverträge nach §§ 78 b bis 78 e des SGB VIII oder vergleichbare Vereinbarungen abgeschlossen werden. In den Verträgen sind die leistungsbezogenen Entgelte (Platzkosten) festzulegen.
Konkrete Aussagen können erst nach Abschluss der Verhandlungen gemacht werden. Sie sollen zum Termin der Sitzung der Stadtvertretung vorgelegt werden.
Die Auswirkungen einer einkommensbezogenen Staffelung der Elternbeiträge sind nicht annähernd einschätzbar.
Es muss davon ausgegangen werden, dass die Belastung des städtischen Haushaltes in erheblichem Umfang steigen wird.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -------

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -------

Anlagen:
Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister